

Änderungen in der Musterprüfungsordnung für den Bachelor Technical Education im Vergleich zur vorigen Prüfungsordnung

Thema	Alte PO	Muster-Prüfungsordnung	Paragraph	Absatz	Satz
Bearbeitungsfrist Bachelorarbeit	Acht Wochen (empirisch oder experimentell: 12 Wochen)	Zwei Monate (empirisch oder experimentell: drei Monate)	7	4	1
Rückgabe des Bachelorarbeitsthemas	Innerhalb der ersten zwei Wochen	Innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit	7	3	1
Bewertungsfrist der Bachelorarbeit	In der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden	Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten von den beiden Prüfenden bewertet werden.	7	4	3
Abgabe der Bachelorarbeit		Die Bachelorarbeit ist schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.	7	4	1
Sprache, in der die Bachelorarbeit verfasst wird	keine Angabe	Deutsch, in Absprache mit den Prüfenden auch in Englisch. In begründeten Einzelfällen ist auch eine Abfassung in anderen Sprachen möglich.	7	7	
Endgültiges Nichtbestehen	keine Regelung	Die Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung der Prüfungsleistung im Modul Bachelorarbeit nicht mehr möglich ist.	8	5	
Anrechnung von beruflichen Kompetenzen	Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Kompetenzen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.	Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.	10	4	
Anerkennung von Leistungen, die im Bachelorstudiengang außerhalb der LUH erbracht wurden	Anrechnung im Umfang von höchstens 120 ECTS-Leistungspunkten	Anrechnung im Umfang von höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktezahl	10	5	1
Zulassung zur Bachelorarbeit	120 ECTS-Leistungspunkte	110 ECTS-Leistungspunkte	12	3	2

Ergänzungsprüfung	Ergänzungsprüfungen sind mündliche Prüfungen, zeitlicher Umfang von in der Regel 15 Minuten	Ergänzungsprüfung sind auch in einer anderen Prüfungsform (nur nicht als Klausur) absolvierbar, Prüfungstermin liegt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse, keine Zeitvorgaben für den Umfang der Prüfung.	14	3	
Versäumnis, Rücktritt von Prüfungen	Mündliche Prüfung: Rücktritt bis eine Woche vor Prüfungstermin, Rücktritt durch Nichterscheinen für alle anderen Prüfungsformate	Für alle Prüfungsformate: Rücktritt bis zum Tag der Prüfung durch Nichterscheinen Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für die Raumplanung bei Klausuren und insbesondere bei mündlichen Prüfungen angemessen ist, die Prüfenden in einer kurzen Mail im Vorhinein über das Nichterscheinen zu informieren.	15	1	
Versäumnis, Rücktritt bei Wiederholungsprüfungen	Rücktritt bei Wiederholungsprüfungen nur aus triftigen Gründen zulässig	Wiederholungsprüfungen werden wie alle anderen Prüfungen behandelt, Nichterscheinen wird als Rücktritt gewertet.	15	1	
Täuschung, Ordnungsverstoß	Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch	Es wird ergänzt, dass elektronische Kommunikationsgeräte zu der Kategorie "nicht zugelassenen Hilfsmittel" zählen.	18	1	3
Zeugnis	Alle Zeugnisse und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgegeben	Das Prüfungsamt gibt zusätzlich Übersetzungen in englischer Sprache heraus.	21		

Änderungen in der Musterprüfungsordnung für den Master Lehramt an berufsbildenden Schulen im Vergleich zur vorigen Prüfungsordnung

Thema	Alte PO	Muster-Prüfungsordnung	Paragraph	Absatz	Satz
Modul Masterarbeit	Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung.	Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.A.-K.4.	7	1	1
Rückgabe des Masterarbeitsthemas	Innerhalb der ersten zwei Wochen	Innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit. Die erneute Anmeldung zur Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Erfolgt diese nicht darf der oder die Erstprüfende ein Thema festlegen, welches dem Prüfling zugestellt wird.	7	3	
Bewertungsfrist der Masterarbeit	In der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden	Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.	7	4	3
Abgabe der Masterarbeit		Die Masterarbeit ist schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.	7	4	1
Sprache, in der die Masterarbeit verfasst wird		Deutsch, in Absprache mit den Prüfenden auch in Englisch. In begründeten Einzelfällen ist auch eine Abfassung in anderen Sprachen möglich.	7	7	
Zusätzliche Module und Prüfungen	Studierende können Zusatzprüfungen ablegen, die auf Antrag in die Bescheinigungen aufgenommen werden, bei der Gesamtnotenberechnung aber nicht mit einbezogen werden.	Das Ablegen von Zusatzprüfungen ist nur im Bereich der gewählten beruflichen Fachrichtung, des gewählten Unterrichtsfachs oder des Bereiches Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig, diese werden auf Antrag in die Bescheinigungen aufgenommen, bei der Gesamtnotenberechnung aber nicht mit einbezogen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Prüfungen außerhalb des Studiengangs absolviert werden.	9		
Anrechnung von beruflichen Kompetenzen		Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.	10	3	
Anerkennung von Leistungen, die im Masterstudiengang außerhalb	Anrechnung im Umfang von höchstens 80 ECTS-Leistungspunkten	Anrechnung im Umfang von höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktezahl	10	5	1

der LUH erbracht wurden					
Zulassung zur Masterarbeit	75 ECTS-Leistungspunkte	60 ECTS-Leistungspunkte	12	3	2
Ergänzungsprüfung	Ergänzungsprüfungen sind mündliche Prüfungen, zeitlicher Umfang von in der Regel 15 Minuten	Ergänzungsprüfung sind auch in einer anderen Prüfungsform (nur nicht als Klausur) absolvierbar, Prüfungstermin liegt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse, keine Zeitvorgaben für den Umfang der Prüfung, das Prüfungsamt lädt mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser Prüfung ein.	14	3	
Versäumnis, Rücktritt von Prüfungen	Mündliche Prüfung: Rücktritt bis eine Woche vor Prüfungstermin Rücktritt durch Nichterscheinen für alle anderen Prüfungsformate	Für alle Prüfungsformate: Rücktritt bis zum Tag der Prüfung durch Nichterscheinen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für die Raumplanung bei Klausuren und insbesondere bei mündlichen Prüfungen angemessen ist, die Prüfenden in einer kurzen Mail im Vorhinein über das Nichterscheinen zu informieren.	15	1	
Versäumnis, Rücktritt bei Wiederholungsprüfungen	Rücktritt bei Wiederholungsprüfungen nur aus triftigen Gründen zulässig	Wiederholungsprüfungen werden wie alle anderen Prüfungen behandelt, Nichterscheinen wird als Rücktritt gewertet.	15	1	
Verlängerung der Bearbeitungsdauer bei Prüfungen mit Abgabetermin	Verlängerung der Bearbeitungsdauer um höchstens zwei Wochen (Abweichungen durch den Prüfungsausschuss sind in begründeten Einzelfällen möglich)	Verlängerung der Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungszeit (Abweichungen darüber hinaus sind nur in begründeten Einzelfällen möglich).	15	2	5
Täuschung, Ordnungsverstoß	Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch	Es wird ergänzt, dass elektronische Kommunikationsgeräte zu der Kategorie "nicht zugelassenen Hilfsmittel" zählen.	18	1	2
Zeugnis	Alle Zeugnisse und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgegeben	Das Prüfungsamt gibt zusätzlich Übersetzungen in englischer Sprache heraus.	21	7	
Sprachnachweis ¹⁾		Katholische Religion: fachbezogene Grundkenntnisse in Latein			

¹⁾Der Nachweis ist zu führen durch:

- 1) Abiturzeugnis,
- 2) Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
- 3) Abschlusszertifikat einer Volkshochschule (B2),
- 4) Erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
- 5) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
- 6) Weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogenen Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 6 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums. Sie sind spätestens zum Ende des Masterstudiums nachzuweisen.

Die gelb hinterlegte Stelle kennzeichnet die neue Regelung.